

# **Die Teilnahme an den von der Porsche Austria GmbH & Co OG (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) angebotenen “VW TRACK DAYS 2025” (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt)**

## **§ 1 Anmeldung**

Teilnahmeberechtigt bei den VW TRACK DAYS 2025 sind jene Personen, die sich entweder unter <https://vw-events.at/track-days/> angemeldet haben bzw. auch all jene Personen der österreichischen VW Organisation, die sich für die Veranstaltung im Vorfeld registriert haben.

## **§ 2 Bestandteile der Veranstaltung**

1. Die einzelnen Bestandteile und Inhalte des Events und deren Ablauf und Reihenfolge werden vom Veranstalter bestimmt. Für die Teilnahme an Bestandteilen der Veranstaltung können besondere, vorrangige Regelungen gelten, auf die der Teilnehmer vor seiner Teilnahme an dem Bestandteil von Porsche Austria GmbH & Co OG hingewiesen wird. Beispielsweise gilt dies für die Teilnahme an der VW TRACK DAYS 2025 oder an sportlichen Betätigungen.
2. Für An- und Abreise sowie alle Transfers sorgt der Teilnehmer selbst auf eigene Kosten.
3. Im Zweifel sind alle nicht ausdrücklich von Porsche Austria in Textform zugesagten Bestandteile oder Leistungen nicht enthalten.

## **§ 3 Organisation/Durchführungsbedingungen**

1. Teilnehmer, die als Fahrer angemeldet sind, müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) zum Führen von Personenkraftwagen sein. Der Fahrer verpflichtet sich, dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren. Das grundsätzliche Mindestalter für die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen beträgt 18 Jahre. Liegen diese Teilnahmevoraussetzungen in der Person des Fahrers zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht vor, ist der Veranstalter zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall gilt § 10 Abs. 1 dieser AGB entsprechend.
2. Sollte dem Fahrer die Fahrerlaubnis vor Durchführung der Veranstaltung entzogen worden sein, verpflichtet sich der Fahrer, dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In einem solchen Fall ist der Veranstalter zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 1 dieser AGB entsprechend.
3. Die Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltungen werden grundsätzlich von dem Veranstalter gestellt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht. Die Bestätigung eines gebuchten Fahrzeugtyps erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit dieses Fahrzeugtyps. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Teilnehmer ein möglichst gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Fahrzeuge werden bei der Veranstaltung grundsätzlich mit 2 Personen pro Fahrzeug besetzt (bei der Buchung entspricht ein Platz gleich einer Person).
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich den Anordnungen und Hinweisen des Veranstalters, seiner Erfüllungsgehilfen, der Organisatoren, der Mitarbeiter von beteiligten Dienstleistern und oder Kooperationspartnern Folge zu leisten.

## **§ 4 Zahlung**

Der Veranstalter verrechnet für die Teilnahme an der Veranstaltung den gesondert vereinbarten Veranstaltungspreis. Der Veranstaltungspreis ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zusendung der Rechnung erfolgt vor Veranstaltung.

## **§ 5 Leistungen und Änderungen**

1. Welche Leistungen und Preise vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Veranstalters, so wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung, so wie sie Grundlage des Vertrages geworden sind.
2. Soweit der Teilnehmer einzelne von ihm bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Anspruch auf Erstattung gegen den Veranstalter.
3. Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind ohne Zustimmung des Teilnehmers nur gestattet, wenn die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen; in diesem Fall steht dem Teilnehmer kein Anspruch gegenüber dem Veranstalter zu.

4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sind die Leistungsänderungen oder -abweichungen erheblich und verändern sie den Charakter der Veranstaltung, wird er dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

## **§ 6 Fahrerlebnis**

Im Zuge der Veranstaltung nimmt der Teilnehmer an der VW TRACK DAYS 2025 (Fahrerlebnis) teil. Mit seiner Unterschrift erklärt der Teilnehmer für und in Zusammenhang mit dem Fahrerlebnis folgendes: Der Teilnehmer nimmt an der ganzen Veranstaltung, inklusive der VW TRACK DAYS 2025 auf eigene Gefahr teil. Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind gegenüber dem Veranstalter, der Porsche Austria GmbH & Co OG, den Eigentümern, Betreibern des Geländes und der baulichen Anlagen auf bzw. innerhalb derer das Fahrerlebnis stattfindet („die Verantwortlichen“), ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verantwortlichen die Pflichtverletzung zu vertreten haben und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verantwortlichen oder Produkthaftung beruhen. Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verantwortlichen.

Der Teilnehmer stellt die Verantwortlichen von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der schuldhaften Beschädigung des Fahrzeuges sowie sonstigen Schäden, die der Teilnehmer zu vertreten hat, frei.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, aus Sicherheitsgründen während des gesamten Trainings die bestehende Gurtpflicht einzuhalten. Er verpflichtet sich zudem, das während des Fahrtrainings bestehende Überholverbot einzuhalten und hiervon nur nach vorheriger ausdrücklicher Aufforderung durch die Instruktoren abzuweichen.

Im Fall der durch den Teilnehmer zu vertretenden Beschädigung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, hat der Teilnehmer dem Veranstalter einen Betrag von bis zu € 5.000,00 zu erstatten. Dem Teilnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerem Umfang entstanden ist. Der Veranstalter kann den Teilnehmer von dieser Verpflichtung freistellen, wenn der Schaden bei einer Fahrübung entstanden ist, bei welcher der Teilnehmer nachweislich den Anweisungen des Instructors Folge geleistet hat. Im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Teilnehmers haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm verursachten Schäden (keine Haftungsbeschränkung). Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer den Anordnungen eines Instructors oder des Instruktoren-Teams keine Folge leistet.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass zur Verdeutlichung einzelner im Rahmen des Fahrtrainings durchgeführter Übungen die Sicherheitssysteme teilweise an den Trainingsfahrzeugen deaktiviert werden und er hierzu nur nach vorherigem ausdrücklichem Hinweis der Instruktoren berechtigt ist.

Bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr verpflichtet sich der Teilnehmer, die Geschwindigkeitsbegrenzungen und alle weiteren Gesetze und Verordnungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird der Teilnehmer bei Verkehrsverstößen, die mit dem Fahrzeug in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Ordnungsbehörden ergreifen und den Veranstalter sowie die Volkswagen AG von sämtlichen Inanspruchnahmen und Kosten (insbesondere Verwarnungs- und Bußgelder) freistellen. Der Teilnehmer erkennt an und willigt darin ein, dass der Veranstalter und die Volkswagen AG bei Verstößen gegen die oben genannten Verpflichtungen sowie zur Wahrung eigener Interessen berechtigt sind, seine persönlichen Kontaktdaten den zuständigen Behörden bekannt zu geben.

Sollte dem Veranstalter ein Schaden – welcher Art auch immer – aus dem rechtswidrigen Verhalten des Teilnehmers entstehen oder Ansprüche gegen den Veranstalter angemeldet werden, hat der Teilnehmer den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

Im Falle eines Unfalls ist dieser dem Veranstalter unverzüglich, möglichst mittels des Formulars „Fahrzeugunfall-/Schadensbericht“, mitzuteilen. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, etwaige dem Veranstalter zustehende Forderungen oder Rechte an Dritte abzutreten. Etwaige dem Teilnehmer infolge eines Schadensfalles zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung von Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten tritt der Teilnehmer hiermit an den Veranstalter ab, wenn diese ihm ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt hat.

Der Teilnehmer erklärt, für die Dauer des Fahrerlebnisses nicht unter Alkohol-, Drogen-, Medikamenteneinfluss oder sonstiger berauschender Mittel zu stehen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Der Teilnehmer erklärt, dass der Veranstalter bei Verstößen gegen eine oder mehrere der vorgenannten Regelungen berechtigt ist, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an dem Fahrerlebnis auszuschließen. Dem Teilnehmer stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen den Veranstalter zu. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht.

Der Teilnehmer bestätigt, dass er zum Zeitpunkt des Fahrerlebnisses in Besitz eines gültigen Führerscheins ist. Der Führerschein muss zu Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter vorgezeigt werden.

## **§ 6a Zusatzbedingungen**

Für Ihre Teilnahme an der Fahrveranstaltung wurde eine Unfallversicherung mit folgenden Leistungen abgeschlossen:

- im Todesfall: 50.000,00 Euro
- bei Vollinvalidität: 100.000,00 Euro

Die Teilnehmer verzichten ausdrücklich auf etwaige über die Leistungen dieser Versicherung hinausgehenden Ansprüche und/oder Rückgriffe – gleich welcher Art – aus oder in dem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Fahrveranstaltung Volkswagen Driving Experience insbesondere gegen:

- die Volkswagen AG
- den Veranstalter, dessen Beauftragte und Helfer
- Behörden und andere Personen, die mit Organisation und Veranstaltung in Verbindung stehen

Dieser Verzicht gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der genannten Institutionen bzw. deren Beauftragter. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung sind die Beauftragten des Veranstalters den Teilnehmern gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 7 Überlassung des Fahrzeuges an Dritte**

Der Teilnehmer darf das Fahrzeug einem Dritten nur im Rahmen des Vertragsgegenstandes und nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Veranstalters überlassen. Der Teilnehmer ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer Überlassung eines an ihn überlassenen Fahrzeugs an einen vom Veranstalter nicht genehmigten Fahrer, der Versicherungsschutz aus § 6 entfällt; im Falle eines Schadenseintrittes haftet der Teilnehmer dem Veranstalter für alle daraus resultierenden Schäden.

## **§ 8 Rücktritt durch den Teilnehmer**

1. Der Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
2. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag nach dem ihm gesetzlich zustehenden Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zurück oder nimmt er bzw. der von ihm angemeldete Dritte an der Veranstaltung nicht teil und liegt ein Fall des § 9 Abs. 1 vor so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Vertragsleistung zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann diesen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Preis pauschalieren.
  - a. Bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfreier Rücktritt.
  - b. Ab 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn oder unangekündigtem Nichterscheinen: 50% des Veranstaltungspreises.
3. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Die Rechtzeitigkeit des Rücktritts innerhalb der vorgenannten Fristen bestimmt sich nach dessen Eingang beim Veranstalter.

## **§ 9 Kündigung, Rücktritt durch den Veranstalter**

1. Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Veranstaltungsbeginn kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung trotz einer entsprechenden Abmahnung seitens des Veranstalters vom Teilnehmer oder von einem in seiner Begleitung befindlichen Dritten nachhaltig gestört wird oder der Teilnehmer sich in sonstiger Weise derart vertragswidrig verhält, dass dem Veranstalter eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Der Veranstalter weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sich die Teilnehmer im Rahmen von in den Veranstaltungen enthaltenen Fahrtrainings/Fahrerlebnisses diszipliniert zu verhalten und den Anweisungen der Instruktoren des Veranstalters Folge zu leisten haben. Während der Fahrtrainings/Fahrerlebnisses gilt absolutes Alkohol- (0,0 Promille) und Drogenverbot, sowie das Verbot sonstiger berauschender Mittel oder Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Der Teilnehmer hat die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. In diesen Fällen der Kündigung behält der Veranstalter den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Teilnehmer in diesen Fällen selbst zu tragen. Dieser trägt auch die Beweislast dafür, dass der Veranstalter höhere Aufwendungen erspart hat, als erstattet wurden, bzw. geringere Mehrkosten für die Rückbeförderung aufwenden musste, als verlangt wurden.
2. Der Veranstalter kann bis vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten:
  - a. wenn eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Veranstalter informiert den Teilnehmer selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.
  - b. wenn die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Abwägung aller

Interessen für den Veranstalter nicht zumutbar ist. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die zur Unzumutbarkeit führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet. Bei Absage erstattet der Veranstalter dem Teilnehmer den Preis zurück bzw. wird keine Rechnung an den Teilnehmer ausgestellt. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers und/oder der Teilnehmer sind ausgeschlossen.

#### **§ 10 Außergewöhnliche Umstände**

1. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Teilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Der Veranstalter zahlt dann den eingezahlten Preis zurück, kann jedoch für erbrachte oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen.

2. Erfolgt die Kündigung nach Veranstaltungsbeginn, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer zurückzubefördern, falls das vertraglich vereinbart ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Teilnehmer zu tragen.

#### **§ 11 Rechte zur Verwendung von Bildern und Angaben des Teilnehmers**

Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur Vervielfältigung, Verbreitung und sonstigen Nutzung aller während der Veranstaltung von Porsche Austria GmbH & Co OG unmittelbar oder über Auftrag der Porsche Austria GmbH & Co OG durch Dritte gefertigten Bild-, Video- und/oder Ton-Aufnahmen des Teilnehmers (nachfolgend: Aufnahmen) mit weiteren Angaben zum Teilnehmer in allen Medien, um auf die Veranstaltung, deren Teilnehmer, Vorkommnisse und Ergebnisse hinzuweisen, und zur Bewerbung künftiger Eventveranstaltungen zu verwenden.

Porsche Austria erhält insbesondere das räumlich und sachlich unbeschränkte, weltweite und nicht auf die Lebenszeit beschränkte, exklusive, vergütungsfreie Recht zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe der Aufnahmen für alle Zwecke der Produkt- und Unternehmenswerbung sowie der Unternehmenskommunikation. Porsche Austria ist berechtigt, die Aufnahmen auf jedem beliebigen Medium in jeder beliebigen Menge und Größe selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten, insbesondere in Printmedien wie Flyern, Anzeigen, Plakaten, Tip-On Karten oder Zeitungen. Die Einwilligung erstreckt sich auf jegliche öffentliche Wiedergabe, einschließlich der Sendung oder Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit, insbesondere im Free TV, Pay TV, Video-on-Demand oder durch sonstige digitale Medien wie das Internet, Intranet, auf Social Media Plattformen oder auf CD-ROM, DVD, oder ähnlichen Datenträgern.

Änderungen und Bearbeitungen an den Bildern oder die Kombination mit anderen Bildern oder Bestandteilen darf Porsche Austria GmbH & Co OG beliebig vornehmen, soweit hierdurch die Person des Unterzeichnenden nicht verunstaltet oder in einen unzumutbaren Zusammenhang gestellt wird. Porsche Austria wird die Aufnahmen nicht zu missbräuchlichen Zwecken verwenden und die Würde der abgelichteten Personen achten.

#### **§ 12 Datenschutz**

Der Teilnehmer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten von der Porsche Austria GmbH & Co OG gemäß der Datenschutzerklärung [www.vw.at/datenschutz](http://www.vw.at/datenschutz) automationsgestützt verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden ausschließlich für die Durchführung und Abwicklung des VW Events gespeichert und nicht an andere Dritte als die in der Datenschutzerklärung genannten dritten, wie der Volkswagen AG weitergegeben.

#### **§ 13 Abtretbarkeit**

Porsche Austria GmbH & CO OG ist berechtigt, die unter §6 und § 11 dieser Erklärung genannten Rechte an die Volkswagen AG, Wolfsburg, Deutschland, ganz oder in Teilen sowie an Dritte übertragbar abzutreten oder zu überlassen, wobei auch der Volkswagen AG dieses Recht zur weiteren Abtretung bzw. Überlassung zukommt.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

#### **§ 15 Schriftform**

Für diesen Vertrag gilt Schriftform. Mündliche Erklärungen haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 16 Gerichtsstand/Geltendes Recht**

1. Gerichtsstand bezüglich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ausschließlich des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Salzburg, Österreich.
2. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit oder aus dem Vertrag ergeben, unterstehen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.

Durch die Unterschrift erklärt der Teilnehmer, die vorstehenden Erklärungen gelesen und sprachlich sowie inhaltlich verstanden zu haben und zuzustimmen.

.....  
Vorname

.....  
Nachname

.....  
Straße / Nr

.....  
PLZ / Wohnort

.....  
E-Mail

.....  
Telefon

.....  
Geburtsdatum

.....  
Unterschrift